

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 598 vom 22. Februar 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2018_598

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 598 du 22 février 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 598 del 22 febbraio 2019

Regeste

Einspracheentscheid vom 17. August 2018

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 17. August 2018 (act. II 93). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführenden auf Hinterlassenenrenten im Zusammenhang mit dem Suizid der Versicherten vom ... 2015.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Feb. 2019, UV/18/598, Seite 5 2.
2.1 Am 1. Januar 2017 sind die Änderung vom 25. September 2015 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und die Änderung vom 9. November 2016 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich – wie vorliegend – vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 25. September 2015 des UVG ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, werden nach bisherigem Recht gewährt (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG).
2.2 Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 [UVG; SR 832.20]). Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art.

4 ATSG). 2.3 Hat die versicherte Person den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, mit Ausnahme der Bestattungskosten (Art. 37 Abs. 1 UVG). Wollte sich die versicherte Person nachweislich das Leben nehmen oder sich selbst verstümmeln, so findet Art. 37 Abs. 1 UVG keine Anwendung, wenn die versicherte Person zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln, oder wenn die Selbsttötung, der Selbsttötungsversuch oder die Selbstverstümmelung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalles war (Art. 48 UVV). 2.4 Die leistungsansprechende Person muss, da sie das Vorliegen eines Unfalles zu beweisen hat, auch die Unfreiwilligkeit der Schädigung und bei Suizid oder -versuch die Urteilsunfähigkeit nach Art.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Feb. 2019, UV/18/598, Seite 4 anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer 1 ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). B. _____ (Beschwerdeführer 2) und C. _____ (Beschwerdeführer 3) erhoben gegen die ursprüngliche Verfügung vom 9. Juni 2016 (act. II 47) nicht selbständig ein Rechtsmittel, sie nahmen jedoch am Zwischenverfahren teil (act. II 75-77) und sind Adressaten des angefochtenen Einspracheentscheids vom 17. August 2018 (act. II 93). Die Befugnis, dem kantonalen Versicherungsgericht eine Beschwerde einzureichen, setzt grundsätzlich keine durchgängige Beteiligung am vorangehenden Verfahren voraus (UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 59 N. 12; vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 4. Januar 2016, 9C_595/2015, E. 3.1 f. mit Hinweisen). Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin 2 und des Beschwerdeführers 3 ist jedenfalls aufgrund der materiellen Beschwerde ohne weiteres gegeben, hat doch der angefochtene Einspracheentscheid deren Anspruch auf Hinterlassenenrenten zum Gegenstand. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 16

des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zur Zeit der Tat nachweisen. Den Parteien obliegt jedoch in dem vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Feb. 2019, UV/18/598, Seite 6 Untersuchungsgrundsatz beherrschten Sozialversicherungsprozess keine subjektive Beweisführungslast im Sinne von Art. 8 ZGB. Eine Beweislast besteht nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift

allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die überwiegende Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (Entscheid des BGer vom 17. Juli 2012, 8C_271/2012, E. 3.3). Dass die versicherte Person absichtlich aus dem Leben geschieden ist oder scheiden wollte, darf nur dann als nachgewiesen gelten, wenn gewichtige Indizien jede andere den Umständen angemessene Deutung ausschliessen. Zunächst ist von der durch den Selbsterhaltungstrieb gegebenen Vermutung auszugehen, es liege keine Selbsttötung respektive kein Selbsttötungsversuch vor. Diese Vermutung kann indes durch überzeugende Umstände widerlegt werden (BGer 8C_271/2012, E. 3.2.1). 2.5 Die Urteilsfähigkeit der versicherten Person ist in Bezug auf die in Frage stehende konkrete Handlung und unter Würdigung der bei ihrer Vornahme herrschenden objektiven und subjektiven Verhältnisse zu prüfen. Ob die Tat ohne Wissen und Willen erfolgte, ist nicht entscheidend; denn eine Absicht, und sei es auch nur in Form eines völlig unreflektierten, dumpfen Willensimpulses, ist stets festzustellen; sonst liegt keine Selbsttötung bzw. kein Suizidversuch vor. Massgeblich ist einzig, ob im entscheidenden Moment jenes Minimum an Besinnungsfähigkeit zur kritischen, bewussten Steuerung der endothen (d.h. vor allem der triebhaften innerseelischen) Abläufe vorhanden war. Damit eine Leistungspflicht des Unfallversicherers entsteht, muss mit anderen Worten eine Geisteskrankheit, Geistesschwäche usw. nachgewiesen sein, welche im Zeitpunkt der Tat, unter Würdigung der herrschenden objektiven und subjektiven Umstände sowie in Bezug auf die in Frage stehende Handlung, die Fähigkeit gänzlich aufgehoben hat, vernunftgemäss zu handeln. Es muss deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Geisteskrankheit oder eine schwere Störung des Bewusstseins nachgewiesen sein, also psychopathologische Symptome wie Wahn, Sinnestäuschungen,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Feb. 2019, UV/18/598, Seite 7 depressiver Stupor (plötzlicher Erregungszustand mit Selbsttötungstendenz), Raptus (plötzlicher Erregungszustand als Symptom einer seelischen Störung) u.a.m.. Dazu muss das Motiv zum Suizid oder Suizidversuch aus der geisteskranken Symptomatik stammen, mit anderen Worten muss die Tat "unsinnig" sein. Eine bloss "Unverhältnismässigkeit" der Tat, indem der Suizident seine Lage in depressiv-verzweifelter Stimmung einseitig und voreilig einschätzt, genügt zur Annahme von Urteilsunfähigkeit nicht. Für deren Nachweis ist nicht bloss die zu beurteilende Suizidhandlung von Bedeutung und somit nicht allein entscheidend, ob diese als unvernünftig, uneinfühlbar oder abwegig erscheint. Vielmehr ist auf Grund der gesamten Umstände, wozu das Verhalten und die Lebenssituation der versicherten Person vor dem Selbsttötungsereignis insgesamt gehören, zu beurteilen, ob sie in der Lage gewesen wäre, den Suizid oder Suizidversuch vernunftmässig zu vermeiden oder nicht. Der Umstand, dass die Suizidhandlung als solche sich nur durch einen krankhaften, die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand erklären lässt, stellt nur ein Indiz für das Vorliegen von Urteilsunfähigkeit dar. An deren Nachweis sind keine strengen Anforderungen zu stellen; er gilt als geleistet, wenn eine durch übermächtige Triebe gesteuerte Suizidhandlung als wahrscheinlicher erscheint als ein noch in erheblichem Masse vernunftgemässes und willentliches Handeln (Entscheid des BGer vom 17. April 2009, 8C_496/2008, E. 2.3). 3. 3.1 Im Zeitpunkt des Ereignisses vom ... 2015 stand die Versicherte in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis bei der F._____. Infolge Krankheit war der letzte effektive Arbeitstag bei der F._____ der 10. August 2015. Das besagte Ereignis trug sich während der Lohnfortzahlung zu (act. II 5,

15). Es bestehen Anhaltspunkte, wonach die Versicherte nebst der Teilzeitstelle bei der F. _____ zumindest noch Ende 2014 zu 20 % beim Beschwerdeführer 1 angestellt und wohl auch Nichtberufsunfall versichert war (act. II 38 S. 2 und 16). Das zweite Arbeitsverhältnis bestand nach Angabe des Beschwerdeführers 1 im

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Feb. 2019, UV/18/598, Seite 8 Ereigniszeitpunkt aber nicht mehr (act. II 22), was in Anbetracht der Trennung im April 2015 (act. II 6 S. 1) zumindest plausibel erscheint. Weiterungen zur Frage der Leistungszuständigkeit (vgl. Art. 99 Abs. 2 UVV) erübrigen sich angesichts des Prozessausgangs. 3.2 Aufgrund der Akten steht fest und ist unbestritten, dass es sich bei dem in Frage stehenden Ereignis vom ... 2015 um eine Selbsttötung handelte (act. II 3, 47, Beschwerde S. 3). Streitig und zu prüfen ist hingegen, ob die Versicherte im Zeitpunkt des Suizids (ohne Verschulden) gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln (vgl. E. 2.3 hiervor). Für dieses Ereignis ist in intertemporalrechtlicher Hinsicht die bis 31. Dezember 2016 gültige Rechtslage massgebend (vgl. E. 2.1 hiervor), was sich im vorliegenden Fall indes nicht anspruchrelevant auswirkt. 3.3 In medizinischer Hinsicht lassen sich zur zentralen Frage der Urteilsfähigkeit der Versicherten den Akten im Wesentlichen die folgenden Angaben entnehmen: 3.3.1 Dr. med. H. _____ diagnostizierte im Arzttestat der Klinik I. _____ vom 4. Dezember 2015 zu Handen der J. _____ AG eine bipolare Störung, gegenwärtig schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10 F31.4; act. II 26 S. 3). Aufgrund des anamnestisch vorliegenden schweren Suizidversuchs vor einem Jahr müsse von einer grundsätzlich vorliegenden Suizidgefährdung ausgegangen werden. Ab Anfang/Mitte September habe sich eine kontinuierliche Besserung des Zustands gezeigt. Ende September habe sie selbständig Kontakt mit ihrem Arbeitgeber aufgenommen, um den Wiedereinstieg am Arbeitsplatz zu planen. Es sei vereinbart worden, dass der Austritt aus der Klinik erst nach dem Arbeitsversuch stattfinden werde. Im psychotherapeutischen Einzelgespräch, das am Morgen des ... 2015 stattgefunden habe, habe der für den ... 2015 geplante Arbeitsbeginn im Zentrum gestanden. Die Patientin habe sich zuversichtlich, aber auch ein wenig angespannt gezeigt, dies wegen der nach wie vor vorhandenen Scham angesichts der erneuten Erkrankung. Ausserdem habe sie erneut die veränderte Lebenssituation, Pläne zum Umzug an ihren früheren Wohnort, um wieder in der Nähe ihrer Kinder zu leben und so den Kontakt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Feb. 2019, UV/18/598, Seite 9 zu ihnen leichter aufrechterhalten zu können, thematisiert. Durchaus adäquat habe die Patientin ein schrittweises, nicht überstürztes Vorgehen geplant (act. II 26 S. 5). In einem Gespräch mit der pflegerischen Bezugsperson kurz nach dem Mittag habe sich die Patientin ebenso zuversichtlich und in stabilem Zustand gezeigt. Vor dem Hintergrund dieser positiven Entwicklung sei der plötzliche suizidale Einbruch am Nachmittag des ... 2015 völlig unerwartet und unverständlich. Allerdings seien auch die Begleitumstände des schweren Suizidversuchs im Sommer 2014 nie ausreichend zu erhellen gewesen. Dieser Hintergrund lege zusammen mit der Situation am Nachmittag des ... 2015 einen (erneuten), impulsiven, dranghaften suizidalen Organisationszustand nahe. Damit verbunden wäre eine rasch einsetzende, weitgehende Urteilsunfähigkeit, womit der Suizid der Patientin dem Unfallbegriff entspreche (act. II 26 S. 6). 3.3.2 Im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 11. Mai 2016 führte Dr. med. G. _____ aus, die Versicherte habe vor der suizidalen Handlung am ... 2015 an einer deutlichen/schweren depressiven Episode, mit grosser Wahrscheinlichkeit an einer bipolaren Störung gelitten, jedoch ohne Hinweise auf eine

psychotische Entwicklung. Im Rahmen der stationären Behandlung sei es zu einer eindeutigen Zustandsverbesserung mit Stimmungsaufhellung gekommen. Es werde der Versicherten eine psychische Stabilität attestiert, so dass Gespräche für den beruflichen Wiedereinstieg und auch für eine mögliche Entlassung aus der Klinik stattgefunden hätten. Anamnestisch sei von einer schwergradigen depressiven Störung auszugehen, wobei diese vor der suizidalen Handlung als remittiert zu beurteilen sei. Es sei weder eine anhaltende depressive Stimmung noch eine Antriebsminderung oder eine Einschränkung der Psychomotorik festgehalten. Formale oder inhaltliche Denkstörungen würden nicht mehr erwähnt. Es habe vor der suizidalen Handlung weder ein sozialer Rückzug noch ein depressiver (act. II 44 [Gutachten S. 6]) Stupor oder Nihilismus bestanden. Hinweise für Impulskontrollstörungen seien nicht erwähnt worden. Es seien weder Hinweise für eine akute Suizidalität noch die Symptome eines präsuizidalen Syndroms festgestellt worden. Bezüglich der Beurteilung der Urteilsfähigkeit könne aus gutachterlicher Sicht folgendes festgehalten werden: Das Störungsbild sei vor der suizidalen Handlung vom ... 2015 als remittiert zu sehen, womit das

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Feb. 2019, UV/18/598, Seite 10 Eingangskriterium für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit rein aus psychiatrischer Sicht nicht mehr als gegeben zu beurteilen sei (act. II 44 [Gutachten S. 7]). Weder vor dem Ereignis noch während dem gesamten Klinikaufenthalt habe es Hinweise gegeben, dass die Erkenntnisfähigkeit beeinträchtigt gewesen sei. Die Versicherte sei mindestens seit Anfang ... 2015 und auch am Tag des Ereignisses in der Lage gewesen, rational zu urteilen und sich über die Tragweite und die Opportunität der infrage stehenden Handlungen, ein vernünftiges Urteil zu bilden. Dies werde auch anhand des Gesprächs am ... 2015 bei ihrem Therapeuten deutlich. Es seien vor dem suizidalen Ereignis auch keine psychotischen Symptome festzustellen gewesen. Die depressive Symptomatik sei bereits remittiert gewesen. Demzufolge könne eine raptusartige Entwicklung oder eine Impulskontrollstörung nicht mehr im Zusammenhang mit der anamnestisch beschriebenen depressiven Störung gesehen werden. Es sei auch in keiner Weise ersichtlich, dass die Versicherte vor dem suizidalen Ereignis erneut an akuten depressiven Symptomen gelitten haben könnte. Zudem spreche die Tatsache, dass die Versicherte vor dem Ereignis mehrgliedrige zielgerichtete Handlungen habe ausführen und sich in der gegebenen Umgebung habe orientieren können, gegen eine raptusartige Entwicklung oder gegen eine suizidale Handlung im Rahmen einer Impulskontrollstörung. Die Versicherte habe keine Bewegungsunruhe oder Verhaltensauffälligkeiten vor dem Ereignis gezeigt (act. II 44 [Gutachten S. 8]). Bei der Versicherten werde ersichtlich, dass sie in der Klinik, spätestens seit Anfang ... 2015 in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Willensbildung in keiner Weise beeinträchtigt gewesen sei. Auch könnten keine Hinweise festgestellt werden, dass sie am ... 2015 in ihrer Willensfähigkeit beeinträchtigt gewesen sein sollte. Vor der suizidalen Handlung sei die Versicherte in der Lage gewesen, in der Klinik an verschiedenen Aktivitäten und Therapien teilzunehmen und auch bei Gesprächen, bei welchen es um ihre Zukunft gegangen sei, sich adäquat zu äussern und aktiv mitzuwirken. Auch bei den therapeutischen Gesprächen vom ... 2015 seien keinerlei Hinweise festgestellt worden, dass sie nicht in der Lage gewesen wäre, ihre Handlung gewillt selbst steuern zu können. Ein depressiver Stupor liege nicht vor und auch die Symptome eines präsuizidalen Syndroms seien vor dem Ereignis nicht erfüllt. Es lägen keinerlei Hinweise vor, welche die vollständige Aufhebung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Feb. 2019, UV/18/598, Seite 11 der Urteilsfähigkeit vor der suizidalen Handlung begründen würden (act. II 44 [Gutachten S. 9]). 3.3.3 Am

E. 17

August 2018 (act. II 93) nicht zu beanstanden ist. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 4. 4.1 Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Feb. 2019, UV/18/598, Seite 20
4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die unterliegenden Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteien- tschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt D._____ z.H. der Beschwerdeführer - Visana Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Feb. 2019, UV/18/598, Seite 21
Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.